

3. Ersatzwahlen.
 4. Wahl von 4 Delegirten zur Genossenschaftsversammlung.
 5. Bestimmung der öffentlichen Blätter für die Bekanntmachungen der Sektion.
 6. Besprechung der Tages-Ordnung zur Genossenschaftsversammlung, insbesondere des Antrags der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft auf Auflösung der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft.
- Der Vorstand der Sektion V.
Cassel, 3. März 1891.
Georg Wenderoth, Vorsitzender.

Sektion VIII.

Gemäss §§ 34 und 38 der Statuten beehren wir uns, die Mitglieder der Sektion VIII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft auf Montag, 16. März, vormittags 10 Uhr in das Bureau der Sektion VIII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, Jagdgasse Nr. 1 (Ecke der Bucherstrasse und Jagdgasse) in Nürnberg, zur VI. ordentlichen Sektionsversammlung ergebenst einzuladen.

TAGES-ORDNUNG:

1. Geschäftsbericht.
2. Rechnungslegung für das Jahr 1890.
3. Feststellung des Etats für das Jahr 1891/92.
4. Ersatzwahl für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
5. Vorberathung des Antrages der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft auf Auflösung unserer Berufsgenossenschaft.
6. Wahl der Delegirten und deren Stellvertreter für die am 10. April l. J. anberaumte Genossenschaftsversammlung in Berlin.
7. Mittheilungen.

Nürnberg, 27. Februar 1891.

Der Vorstand

der Sektion VIII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
Eugen Mayer, Vorsitzender.

IX. Sektion (Königreich Sachsen.)

Die Herren Mitglieder der IX. Sektion der Papiermacher-Berufsgenossenschaft werden hiermit zur

Sektionsversammlung

für Donnerstag, 19. März 1891, mittags 12 Uhr
nach Chemnitz in Reicholds Hotel

zur Erledigung folgender

TAGES-ORDNUNG

ergebenst eingeladen:

1. Geschäftsbericht.
2. Vortrag und Genehmigung der — revidirten — Rechnung über die Ausgaben der Sektion im Jahre 1889.
3. Vortrag der Rechnung über die Ausgaben der Sektion im Jahre 1890.
4. Wahl des Ausschusses für Revision der Rechnung auf die Jahre 1890 und 1891.
5. Feststellung des Etats für die Verwaltungskosten der Sektion auf die Jahre 1890 und 1891.
6. Wahl zur Ergänzung des Vorstandes der Sektion.
7. Ergänzungswahl für die Beisitzer zum Schiedsgericht.
8. Wahl von Vertrauensmännern.
9. Bestimmung der Zahl der Delegirten auf das Jahr 1891, sowie Festsetzung der Stimmenzahl der einzelnen Delegirten

Chemnitz, 21. Februar 1891.

Der Sektionsvorstand:

Albert Niethammer, Vorsitzender.

Tinten-Prüfung.

Von Osw. Schluttig und Dr. G. S. Neumann.

In unserm Aufsätze über Kopirtinten (Papier-Ztg. Nr. 18 und ff.) haben wir die Abtheilung für Tintenprüfung der Königl. Chemisch-technischen Versuchsanstalt zu Berlin erwähnt und die Bemerkung gemacht, dass das Vertrauen der Fabrikanten zur Leistungsfähigkeit dieser Anstalt nur ein bedingtes sei.

Hierfür haben wir folgende Gründe:

Nach unsern Erfahrungen hat die erwähnte Prüfungsanstalt die ihr gestellten Aufgaben bisher nicht erfüllt, weil sie

- 1) die Tinten-Prüfungsmethode, speziell das Verfahren zur Bestimmung der Gerb- und Gallussäure sowohl in den Tinten als auch in den Galläpfelextrakten, geheimhält;
- 2) Anregungen, welche ihr aus der Praxis geboten werden, nicht akzeptirt, um sie auf ihren etwaigen Werth zu prüfen; und
- 3) nichts zur Förderung der Tintenfabrikation durch Publikation einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen gethan hat.

Ehe wir nun unsere Erfahrungen hierüber eingehend mittheilen, betonen wir, dass wir uns hinsichtlich der Anforderungen, welche wir an die Prüfungsanstalt stellen, durchaus im Rahmen der »Regle-

ments« und der offiziellen Auslegungen halten, welche diese von maassgebenden Persönlichkeiten in der letzten Zeit erfahren haben. Denn aus den im ersten Heft des VI. Jahrganges (1888) der »Mittheilungen aus den Königlich-Technischen Versuchsanstalten zu Berlin« veröffentlichten »Reglements« I. L. § 4 und I. II. § 1 folgt, dass »die Thätigkeit der Versuchsanstalten in lebendiger Beziehung mit dem praktischen Leben zu erhalten« sei und die Chemisch-technische Versuchsanstalt die Aufgabe habe, »Versuche im allgemein wissenschaftlichen und öffentlichen Interesse anzustellen«. Was wir aber unter jener »lebendigen Beziehung mit dem praktischen Leben« zu verstehen haben, geht klar und deutlich aus den Erklärungen der Herren Geh. Bergrath Prof. Dr. Wedding und Prof. Martens über die Leitung der Versuchsanstalten hervor, über welche die Papierzeitung in den Nummern 45, 48 und 90 des Jahrganges 1890 berichtet hat. Danach sollen auf die Leitung der Versuchsanstalten Staat und Industrie gleichwerthigen Einfluss ausüben; die Privatindustrie soll regelmässig alljährlich befragt werden, um die Gefahr »bureaucratischer Versumpfung« auszuschliessen; jedermann soll Auskunft über alle versuchstechnischen Fragen ertheilt werden; die in der Anstalt benutzten Methoden und Apparate sollen stets gerne gezeigt und durch Veröffentlichungen aus den technischen Versuchsanstalten der allgemeinen Kritik zugänglich gemacht werden; es seien alle Anregungen, welche der Versuchsanstalt von aussen entgegengebracht werden, gerne zu prüfen und zu benutzen, wo es zur Förderung dienen kann; um solche »Anregungen von aussen« zu suchen, seien die Räume der Anstalt sowie ihre Einrichtungen jederzeit zu zeigen, »sodass ihr Thun und Treiben vor der Kritik offen daliegt«. »Die Versuchsanstalten werden in ihrer Entwicklung erst dann auf den rechten Standpunkt gekommen sein, wenn sie für die Technik, speziell für das Gebiet der Materialkunde das geworden sind, was z. B. Sternwarten, physikalische Institute für die Naturwissenschaften sind, eine Stätte, an welcher mit vollkommensten Hilfsmitteln die grundlegenden Arbeiten gefördert werden, denen der einzelne Mensch, das einzelne Werk nicht gewachsen sind.«

Diese Auslegungen der Reglements wird natürlich der Fabrikant als Maassstab benutzen dürfen bei Beurtheilung der Thätigkeit einer Versuchsanstalt; dafür bürgt die Stellung der Herren, von denen sie ausgehen. Selbstverständlich wird aber auch alles das, was hinsichtlich ihrer lebendigen Beziehung zu dem praktischen Leben beispielsweise für die Mechanisch-technische Versuchsanstalt gilt, in gleicher Weise für die Chemisch-technische und deren Abtheilung für Tintenprüfung Giltigkeit haben; ein Widerspruch hiergegen wäre absurd.

Wie sieht es aber in Wirklichkeit mit der »lebendigen Beziehung« der Tintenprüfungsanstalt zum praktischen Leben aus?

I.

Die Geheimhaltung der Methode zur Bestimmung der Gerb- und Gallussäure in Tinten der Klasse I haben wir bereits in unserer Schrift über Eisengallustinten (von Zahn & Jaensch, Dresden 1890) erwähnt. Dasselbst findet sich auch der Nachweis, dass das in der Versuchsanstalt befolgte Verfahren unzuverlässig ist und theilweise auf falschen Voraussetzungen beruht. Ganz gleichgiltig aber, ob die Methode anfechtbar ist oder nicht, muss ihre Geheimhaltung — zumal seitens einer staatlichen, nicht privaten Anstalt — bei gleichzeitig rechtskräftiger Giltigkeit ihrer Resultate unter allen Umständen auf das strengste verurtheilt werden. Dass ihre Veröffentlichung nothwendig ist, wurde sowohl seitens des Vorstehers der Chemisch-technischen Versuchsanstalt, Herrn Prof. Dr. Finkener, als auch von der Kommission zur Beaufsichtigung der Technischen Versuchsanstalten und vom Vicepräsidenten des Königl. Preussischen Staatsministeriums anerkannt.

Ueber die Gründe ihrer Geheimhaltung haben wir uns persönlich informiert.

Am 29. November 1888 hatte zu diesem Zwecke der Eine von uns (N.) als Vertreter der Firma Aug. Leonhardi in Dresden eine Unterredung mit Herrn Prof. Finkener, den er um Mittheilung des Tintenprüfungsverfahrens und um die Erlaubniss ersuchte, der Ausführung desselben bei Analyse zweier mitgebrachter Tintenproben in der Versuchsanstalt beiwohnen zu dürfen. Beide Anträge wurden abschlägig beschieden, weil die Mittheilung des befolgten Verfahrens erst dann erfolgen könne, »wenn die noch vorliegenden Befürchtungen beseitigt sind, dass das Verfahren möglicherweise durch irgend welche Zusätze zu den Tinten insofern unanwendbar gemacht werden kann, als diese Zusätze den Gerb- und Gallussäuregehalt zu hoch finden lassen.« Dass aber dem Fabrikanten diese Möglichkeit schon jetzt zu Gebote steht, trotzdem er die Prüfungsmethode noch gar nicht kennt, haben wir in unserer oben genannten Schrift bewiesen. Später erhielten wir noch von der Kommission zur Beaufsichtigung der Technischen Versuchsanstalten den Bescheid, dass mit der Veröffentlichung »solange gewartet werde, bis das bisherige Verfahren